

I n h a l t :

I. Bekanntmachungen der Alliierten		22. 5.1945	Ausschüsse und Körperschaften	14
28.4. 1945	Befehl des Chefs der Besatzung der Stadt Berlin Nr. 1	24. 5.1945	Handelskammern, Filialgeschäfte, Ladengeschäfte	14
15.5.1945	Befehl des Chefs der Besatzung der Stadt Berlin Nr. 2	1.6. 1945	Inbetriebsetzung von Badeanstalten, Waschanstalten, Frisiersalons und Hotels	14
18.5.1945	Befehl des Militärkommandanten der Stadt Berlin Nr. 3	2.6. 1945	Ermittlung von Beherbergungsbetrieben	15
20.5.1945	Befehl des Chefs der Besatzung und Militärkommandanten der Stadt Berlin Nr. 4,	2.6.1945	Verkauf bewirtschafteter Waren	15
31.5.1945	Befehl des Militärkommandanten der Stadt Berlin Nr. 5	4.6. 1945	Ausweise	15
25.5.1945	Befehl des Militärkommandanten der Stadt Berlin		Arbeitseinsatz	
		29.5.1945	Verordnung über Meldepflicht der Bevölkerung u. a.	15
		6.6.1945	Arbeitsanträge	16
II. Bekanntmachungen des Magistrats			Sozialfürsorge	
17.5.1945	Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Stadt Berlin	5. 6.1945	Sorge für die Opfer des Faschismus	16
		26.5.1945	Nachforschungen	17
	Allgemeines	29.5. 1945	Kirchliche Angelegenheiten	17
13. 5. 1945	An die Bevölkerung der Stadt Berlin		Finanz- und Steuerwesen	
31.5.1945	An die Bevölkerung von Berlin!	23. 5. 1945	Beginn des städtischen Zahlungsverkehrs u~d der Steuereinzahlung in Berlin	
2.6. 1945	Lebensmittellkarten für Juni	5.6. 1945	Neuorganisation des Berliner Bankwesens	
	Gesundheitswesen	4.6. 1945	Steuermahnung	
4.6.1945	Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten		Polizei	
10.6. 1945	Hundesperre	26.5. 1945	Volksschädliche Elemente . . ~ r	19
21. 5. 1945	Post- und Femmeldewesen	26.5.1945	Neuaufstellung der Polizei	19
	Handel und Handwerk	29.5.1945	Kinos	20
19.5.1945	Ablieferung der Einnahmen aus den Lebensmittellieferungen der Kassen	29.5.1945	Kraftfahrzeuge	20
22.5.1945	Erhebungen über Verkaufsgeschäfte aller Art einschl. Gaststättengewerbe	29.5. 1945	Verkehrsdisciplin	20
22.5.1945	Bereinigung des Handels von faschistischen Elementen	31.5.1945	Schornsteinfeger	20
		4.6. 1945	Entfernung faschistischer Bekanntmachungen . 20	
			Justizbehörden	20

I. Bekanntmachungen der Alliierten

Befehl

des Chefs der Besatzung der Stadt Berlin.

28. April 1945 Nr. 1 Stadt Berlin

Heute bin ich zum Chef der Besatzung und zum Stadtkommandanten von Berlin ernannt worden.

Die gesamte administrative und politische Macht geht laut Bevollmächtigung des Kommandos der Roten Armee in meine Hände über.

In jedem Stadtbezirk werden gemäß der früher existierenden administrativen Einteilung militärische Bezirks- und Revierkommandanturen eingesetzt.

Ich b e f e h l e :

1. Die Bevölkerung der Stadt hat volle Ordnung zu bewahren und an ihren Wohnsitzen zu verbleiben. -

2. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und alle ihr unterstellten Organisationen (Hitlerjugend, NS.-Frauensschaft, NS.-Studentenbund usw.) sind aufzulösen. Ihre Tätigkeit wird hiermit verboten.

Das gesamte führende Personal aller Dienststellen der NSDAP., Gestapo, Gendarmerie, des Sicherheitsdienstes, der Gefängnisse und aller übrigen staatlichen Dienststellen hat sich binnen 48 Stunden nach Veröffentlichung dieses Befehls in den militärischen Bezirks- und Revierkommandanturen zwecks Registrierung zu melden.

Binnen 72 Stunden haben sich ebenfalls alle in der Stadt Berlin verbliebenen Angehörigen der deutschen Wehrmacht, der ~~und~~ der SA. zwecks Registrierung zu melden.

Wer sich zu der festgesetzten Frist nicht meldet oder wer sich der Verbergung solcher Personen schuldig

macht, wird gemäß den Gesetzen der Kriegszeit zu strenger Verantwortung gezogen.-

3. Die Beamten und Angestellten der Bezirksdienststellen haben sich zu mir zwecks Bericht über den Zustand ihrer Dienststellen und Entgegennahme von Anweisungen über die weitere Tätigkeit dieser Dienststellen zu melden.

4. Alle kommunalen Betriebe wie Kraft- und- werke, Kanalisation, städtische Verkehrsmittel grund- und Hochbahn, Straßenbahn und Trolley] alle Heilanstalten;

alle Lebensmittelgeschäfte und- Bäckereien haben ihre Arbeit zur Versorgung der Bevölkerung wieder aufzunehmen.

Arbeiter und Angestellte der obengenannten Betriebe haben an ihren Arbeitsstätten zu bleiben und ihre Pflichten weiterzuerfüllen.

5. Angestellte der staatlichen Verpflegungslager sowie Privateigentümer von Lebensmittellagern haben binnen 24 Stunden nach Veröffentlichung dieses Befehls alle vorhandenen Lebensmittelvorräte bei den militärischen Bezirkskommandanten zwecks Registrierung anzugeben und sie nur mit Erlaubnis der militärischen Bezirkskommandanten herauszugeben.

Bis Sonderanweisungen ergehen, erfolgt die Verabfolgung von Lebensmitteln in den Lebensmittelgeschäften gemäß den früher existierenden Normen und Lebensmittellkarten. Lebensmittel sind nicht mehr als für 5 bis 7 Tage auszugeben. Für Ausgabe von Lebensmitteln über die existierenden Normen oder für Ausgabe von Lebensmitteln auf Karten von Personen, die in der Stadt nicht mehr anwesend sind, werden die daran